

GRILL-IMBISSWAGEN

MIETVERTRAG

Typ, Beschreibung

Norderstedter Fahrzeugbau, Anhänger Verkaufsfahrzeug
Imbisswagen, SL - PH 2019

VERMIETER: Pascal Honnens, Sünneby 32, 24997 Wanderup

MIETER

AUFSTELLORT

GESAMTMIETDAUER

Über die Anmietung des Grill-Imbisswagens wird zwischen dem vorstehend genannten Mieter und dem Vermieter dieser Mietvertrag abgeschlossen.

Der Grill-Imbisswagen wird an den Mieter für die folgende Mietzeit vermietet:

Ab	Aufbau durch Vermieter ab frühestens	Uhr
Bis	Abbau durch Vermieter bis spätestens	Uhr

- Der Vermieter verpflichtet sich, den Grill-Imbisswagen zu dem vereinbarten Zeitpunkt unter Berücksichtigung üblicher zeitlicher Tolleranzen an den vereinbarten Aufstell-Ort zu transportieren und dort betriebsbereit aufzustellen, sowie im vereinbarten Zeitpunkt wieder abzubauen und abzutransportieren. Der Mieter gewährleistet, dass mit dem Auf- und Abbau des Grill-Imbisswagens zu den vereinbarten Zeitpunkten ohne Verzögerung begonnen werden kann.



Selbstabholung: Der Mieter holt den Grill-Imbisswagen zum vereinbarten Zeitpunkt beim Vermieter ab, und bringt ihn spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt wieder zum Vermieter zurück. Der Vor-Ort-Auf- und Abbau des Grill-Imbisswagens ist Sache des Mieters. Die Gefahr geht mit der Abholung beim Vermieter auf den Mieter über.

MIETPREIS

Der Mietpreis beträgt pro Tag

Gesamtmietzeit

Gesamtmietpreis (netto)

Hinzu kommen die Kosten für Auf- und Abbau (Vor-Ort-Montage)

Hinzu kommen die Transportkosten für An- und Rücktransport

Sonstiges

Zwischensumme

19 % MwSt

Insgesamt zu bezahlen (Gesamtmietpreis inklusive Dienstleistung):

KAUTION[Ⓢ]

Der Mieter verpflichtet sich eine Kautionszahlung in Höhe von € an den Vermieter zu bezahlen.

Die Kautionszahlung ist Voraussetzung für den Aufbau und die Übergabe des Mietobjektes an den Mieter und spätestens zu Beginn der Aufbauarbeiten am Aufstellungsort oder Abholung an den Vermieter in Bargeld zu leisten.

Der Vermieter zahlt die Kautionszahlung bei Mietende an den Mieter sofort zurück. Voraussetzung ist jedoch, dass der Grill-Imbisswagen (inklusive sämtlichen etwa überlassenen Zubehörs) fristgerecht zurückgegeben wird, und sich bei der Rückgabe in vertragsgemäßem unbeschädigten Zustand befindet.

Der Vermieter ist berechtigt, die Rückzahlung der Kautionszahlung bei Schäden am Mietobjekt bis zur Klärung aller Umstände und Behebung der Schäden zu verweigern.

Der Vermieter kann diesen Mietvertrag fristlos kündigen, sofern der Mieter die vereinbarte Kautionszahlung nicht oder nicht fristgerecht bezahlt. Die Kündigung bedarf keiner besonderen Form. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

Lebensmittelhygiene, Betrieb, Genehmigung

1. Der Mieter versichert, dass er Eigentümer oder sonstiger Berechtigter des Grundstücks (Stellplatzes) ist, auf dem der Grill-Imbisswagen aufgestellt und betrieben werden soll.
2. Ein Stromanschluss 16/32 Ampere muss vorhanden sein. Desweiteren muss ein Standplatz mit einer Fläche von: Länge 4m Breite 2m sowie einer Höhe von 3,5m vorhanden sein. Wasseranschlüsse werden nicht benötigt. Die Bereitstellung der Strom- und Wasseranschlüsse ist Sache des Mieters auf eigene Kosten. Der Mieter bezahlt die Kosten des Strom- und Wasserverbrauches, sowie alle sonstigen Energiekosten und Hilfs- und Betriebsstoffe.
3. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass bei einer überwiegend ortsfesten Nutzung des Grill-Imbisswagens dieser als bauliche Anlage im Sinne des Bauordnungsrechtes gilt, und die Aufstellung einer entsprechenden behördlichen Genehmigung bedarf.
4. Für den Betrieb auf einem öffentlich zugänglichem Gelände (z.B. öffentliche Veranstaltung) ist eine gaststättenrechtliche Betriebserlaubnis erforderlich.
5. Die Einholung aller notwendigen Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Mieters auf eigene Kosten, der auch alleine das wirtschaftliche Risiko dafür trägt, dass notwendige Genehmigungen rechtzeitig erteilt werden.
6. Der Grill-Imbisswagen entspricht den Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung. Sofern der Mieter oder von ihm beauftragte Personen den Grill-Imbisswagen betreiben, muss er sich vor der Aufnahme des Betriebs über alle einschlägigen Hygienevorschriften kundig machen. Der Mieter ist alleine für die Einhaltung Hygienevorschriften verantwortlich.

KÜNDIGUNG, STORNIERUNGEN.

1. Die Kündigung dieses Vertrages ist, sofern im Vertrag kein Kündigungsrecht eingeräumt wurde, für beide Vertragspartner ausgeschlossen.
2. Die Rechte beider Parteien zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt, und zwar auch, soweit Rechte zu einer außerordentlichen Kündigung in diesem Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart wurden.
3. Stornierungen dieses Vertrages (Rücktritt einer Vertragspartei) können nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Die Vereinbarung über eine Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

RÜCKGABE, REINIGUNG

Der Mieter ist grundsätzlich dazu verpflichtet, den Grill Imbisswagen in ordnungsgemäßem, d.h. in einem nicht über die normale Abnutzung hinaus beeinträchtigten Zustand zum vereinbarten Termin an den Vermieter zurückzugeben. Der Grill-Imbisswagen ist vollständig - auch während des Betriebs - vom Mieter zu reinigen und, soweit nach den Hygienevorschriften erforderlich, zu desinfizieren und in diesem Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Es sei denn, die Vertragsparteien haben sich anderweitig abgesprochen. Die gilt unabhängig davon, ob Selbstabholung durch den Mieter oder Abholung durch den Vermieter am Aufstellort vereinbart ist.

STRASSENVERKEHRSZULASSUNG

- Der Grill-Imbisswagen ist zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr amtlich zugelassen, verkehrstüchtig und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr haftpflicht versichert.
- Der Grill-Imbisswagen ist nicht zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr amtlich zugelassen, und darf daher im öffentlichen Verkehrsraum nicht auf den eigenen Rädern bewegt werden

Der Vermieter kann diesen Mietvertrag fristlos kündigen, sofern der Mieter auf eine Abmahnung des Vermieters nach Überschreitung einer der vorstehend vereinbarten Zahlungsfristen den vereinbarten Gesamtmietpreis nicht oder nicht fristgerecht bezahlt. Die Kündigung bedarf keiner besonderen Form. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

SONSTIGE VEREINBARUNG

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

1. Der Vermieter gewährleistet, dass der Grill-Imbisswagen dem Mieter während der vereinbarten Mietdauer uneingeschränkt zum vertragsgemäßen Gebrauch zu Verfügung steht.

2. Der Vermieter übernimmt jedoch keine Gewähr für die Eignung des Grill-Imbisswagens zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze ist ausschließlich Sache des Mieters. Dies gilt insbesondere, für die Einhaltung der Lebensmittelhygiene.

2. Zu-Stande-Kommen des verbindlichen Mietvertrages:

2.1. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über den Grill-Imbisswagen kann nur schriftlich, in der Regel durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen. Der Mietvertrag kann per Post, E-Mail oder Telefax übermittelt werden.

2.2. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

2.3. Der Grill-Imbisswagen darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

3. Haftung des Vermieters: 3.1. Der Anspruch auf Leistung ist gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen, soweit diese für den Vermieter oder für jedermann unmöglich ist (insbesondere Fälle von höherer Gewalt bei Naturereignissen).

3.2. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

3.3. Im Falle einer Nichtleistung gemäß vorstehender Ziffer 1 und Ziffer 2 sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, erhaltene Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

3.4. Der Mieter wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Grill-Imbisswagen ist witterungsbeständig. Jedoch kann bei sehr schlechten Witterungsbedingungen (z. B. starker Wind, Schlagregen, Treibschnee) das Eindringen von Feuchtigkeit konstruktionsbedingt nicht ausgeschlossen werden. Der Grill-Imbisswagen ist konstruktionsbedingt auch nicht völlig einbruchssicher.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an Sachen des Mieters (z. B. Verkaufsware, und Einrichtung) die durch Witterungseinwirkung - gleich welcher Art - oder Vandalismus bzw. Einbruchdiebstahl entstehen. Dies gilt nicht, wenn dem Vermieter grobfahrlässig oder vorsätzlich Fehler beim Aufbau des Grillwagens vorzuwerfen sind, die für aufgetretene Schäden ursächlich sind.

4. Instandhaltung:

Nach Abschluss der Aufbauarbeiten wird der Grillwagen in die Obhut des Mieters übergeben.

Die Instandhaltung und Reinigung des Mietobjektes ab dem Zeitpunkt der Übergabe ist alleine Sache des Mieters auf eigene Kosten des Mieters, sofern keine andere Vereinbarung über den Betrieb besteht.

5. Befestigungsteile für die Dekoration:

Der Mieter kann am Grill-Imbisswagen Befestigungsteile anbringen. Er ist jedoch verpflichtet, sämtliche von ihm angebrachte Befestigungsteile vor der Rückgabe des Mietobjektes an den Vermieter wieder vollständig und rückstandsfrei zu entfernen. Hat der Mieter die Befestigungsteile vor der Rückgabe nicht vollständig entfernt, oder gelingt die Entfernung nicht, so ist der Grill-Imbisswagen als beschädigt anzusehen. Die nachfolgenden Regelungen, insbesondere Ziffer 8.2 bis 8.6 gelten entsprechend.

6. Bauliche Veränderungen: Der Mieter darf das Mietobjekt nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters baulich verändern. In jedem Fall ist er im Falle baulicher Veränderungen zu einem vollständigen Rückbau vor Rückgabe an den Vermieter verpflichtet.

7.Farbanstriche:

Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Mietobjekt farblich (z. B. durch Umlackierung) zu verändern oder Farbanstriche in sonstiger Weise vorzunehmen, die sich nicht rückstandsfrei und leicht wieder entfernen lassen. In jedem Fall ist der Mieter zur Wiederherstellung des Zustands des Mietobjektes in den Zustand, in dem es sich bei der Übergabe befunden hat, verpflichtet.

8.Allgemeine Obhutspflichten des Mieters und Haftung:

8.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

Das Mietobjekt bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Sturm, Hagel, Starkregen, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend zu sichern;

Das Mietobjekt bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus entsprechend zu sichern, zum Beispiel ggf. durch eine geeignete Bewachung zur Nachtzeit.

8.2. Der Mieter haftet für alle Schäden am Mietobjekt, die aufgrund einer Verletzung seiner Obhutspflichten gemäß vorstehender Regelungen entstehen, sowie für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Mietobjekt entstehen. Der Mieter haftet in gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Mitarbeiter, Helfer oder Familienangehörigen oder sonstige Dritte verursacht wurden. Die gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person einen Schaden verursacht hat, bzw. die Identität einer Person oder des Schadensstifters nicht geklärt werden kann.

8.3. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

8.4. Wird bei der Rückgabe des Mietobjektes ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den Schaden des Mieters gemäß vorstehender Regelung vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Abholung bzw. Anlieferung des Mietobjektes vorhanden war.

8.5. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn der Grill-Imbißwagen infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann.

8.6. Nimmt der Vermieter die Schadensbeseitigung selbst oder durch eigenen Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde je Mitarbeiter in Höhe von 30€ als angemessenen Ersatzleistung vereinbart.

9.Kündigung, Stornierungen:

9.1. Das Mietverhältnis endet - sofern keine Kündigung erfolgte - mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit, eine Kündigung ist dazu nicht erforderlich. Im Falle einer Kündigung endet das Mietverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist.

9.2. Der Vermieter gewährleistet, dass der Grill-Imbißwagen dem Mieter während der vereinbarten Mietdauer uneingeschränkt zum vertragsgemäßen Gebrauch zur Verfügung steht.

9.3. Eine Kündigung des Vermieters ist jedoch möglich, sofern es infolge des Eintritts unvorhersehbarer und vom Vermieter nicht beeinflussbarer Umstände (z. B. Hochwasser, Brand, Sturm) unmöglich geworden ist, den Grill-Imbißwagen dem Mieter zum vereinbarten Zeitpunkt zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Schadensersatzpflicht des Vermieters ist ausgeschlossen, Ziffer 3 der allgemeinen Mietbedingungen gilt entsprechend.

10.Rechtswahl.Gerichtsstand.Sonstiges

10.1 Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

10.2. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem das vermietete Mietobjekt gelegen ist.

10.3. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

Datum, Unterschrift Vermieter

Datum, Unterschrift Mieter